
261. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 261, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 325

Der Ständige Rat,

unter Hinweis auf das OSZE-Gipfeltreffen 1999 von Istanbul und die dabei eingegangene Verpflichtung, die OSZE-Beschäftigungsbedingungen zu verbessern,

ferner unter Hinweis auf den Beschluss CSCE/29-PC/Dec.1 vom 21. Juli 1994 über die Verwendung des Gemeinsamen Gehalts- und Zulagensystems der Vereinten Nationen und in dem Bewusstsein, dass aufgrund des nicht laufbahnbegründenden, auf Zeitverträgen beruhenden Einstellungsprinzips für OSZE-Personal einige Teile der Beschäftigungsbedingungen denen des Gemeinsamen UN-Systems ähnlich sein werden, mit diesen aber nicht unbedingt identisch sein müssen,

ferner unter Hinweis auf Beschluss Nr. 257, in dem der Generalsekretär unter anderem ersucht wird, weitere Initiativen hinsichtlich der operativen Fähigkeiten des Sekretariats zu entwickeln, und nach Prüfung seiner diesbezüglichen Vorschläge,

1. ermächtigt den Generalsekretär, seine im Anhang wiedergegebenen Vorschläge mit Wirkung vom 1. Januar 2000 umzusetzen:
 - unterstützt den Vorschlag, Stellen des Höheren Dienstes nicht mehr als ortsansässigem Personal vorbehalten einzustufen;
 - registriert positiv den Aufruf des Generalsekretärs an die Teilnehmerstaaten, mit dem Generalsekretär Vereinbarungen über die Rückerstattung von Steuern an Mitarbeiter zu treffen, die diese von ihren OSZE-Gehältern und -Nebeneinkünften bezahlt haben, wann immer die betreffenden Teilnehmerstaaten dies für notwendig und angezeigt halten;
2. beauftragt den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Kosten für das gesamte Besoldungspaket einschließlich des Vorsorgefonds die Gesamtkosten des Ausgleichspakets, das im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen vorgesehen ist, nicht überschreiten;
3. ersucht den Generalsekretär, bis spätestens April 2000 über alle durch die Umsetzung dieses Beschlusses gegebenenfalls notwendigen Änderungen des OSZE-Personalstatuts und der OSZE-Dienstvorschriften Bericht zu erstatten.

Vorgeschlagene Änderungen im OSZE-Personalstatut*

Bestimmung 1.02 (geändert)

Begriffsbestimmung

(Es sind nur die betroffenen Definitionen angeführt.)

OSZE

Alle oder eine der folgenden Institutionen, sofern sich aus dem Textzusammenhang nichts anderes ergibt:

- (a) das Sekretariat
- (b) das Büro des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten
- (c) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
- (d) das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit
- (e) jede andere Einrichtung, die gegebenenfalls als OSZE-Institution bezeichnet wird.

Leiter einer Institution

Der Generalsekretär, der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten, der Direktor des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit und der Leiter jeder anderen Einrichtung, die gegebenenfalls als OSZE-Institution bezeichnet wird.

Bediensteter

Eine Person, die einen im genehmigten Dienstpostenplan aufscheinenden Dienstposten innehat und einen Dienstvertrag mit der OSZE abgeschlossen hat, sofern es sich nicht um den Leiter einer Institution handelt.

Befristetes Dienstverhältnis

Ein für die Dauer von sechs Monaten oder mehr mit der OSZE eingegangenes Dienstverhältnis, dessen Ende im Dienstvertrag festgelegt ist.

Unterhaltsberechtigter Ehegatte

Ein unterhaltsberechtigter Ehegatte ist ein Ehegatte, dessen Bruttoeinkommen, falls vorhanden, die niedrigste Grundgehaltsstufe nach den Bruttogehaltstabellen der Vereinten Nationen für den Allgemeinen Dienst nicht übersteigt, die am 1. Januar des betreffenden Jahres für den Dienort in dem Land, in dem sich der Arbeitsplatz des Ehegatten befindet, in Kraft sind.

* Die Änderungen im Personalstatut sind unterstrichen; zu streichende Textstellen sind durchgestrichen.

Bestimmung 5.08 (neu)

Rückkehrzulage

Der Generalsekretär richtet ein Schema für die Zahlung von Rückkehrzulagen ein, die nicht höher als die Höchstsätze und mit den Anspruchsvoraussetzungen vergleichbar sind, wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das Gemeinsame System der Vereinten Nationen eingerichtet und in dem vom Generalsekretär herausgegebenen Personalstatut angeführt sind.

Die bisherige Bestimmung 5.08 wird zur Bestimmung 5.09.

Bestimmung 6.01 (geändert)

Gehälter

(a) Die Gehälter der Bediensteten der Laufbahngruppe Höherer Dienst und der oberen und obersten Rängebenen entsprechen den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das Gemeinsame Gehalts- und Zulagensystem der Vereinten Nationen genehmigten ~~einheitlichen~~ Besoldungsgruppen.

Bestimmung 6.01 (c) entfällt.

~~(e) Für jede Besoldungsgruppe kommen nur die ersten fünf Besoldungsstufen der Gehaltstabellen zur Anwendung, für die Dienstposten der Ränge G1 und darüber gilt nur eine Besoldungsstufe.~~

Bestimmung 6.03 (neu)

(a) Unterliegt ein Bediensteter für die von der OSZE bezogenen Gehälter und Nebeneinkünfte der nationalen Einkommensteuerpflicht, ist der Generalsekretär ermächtigt, ihm diese entrichteten Steuerbeträge in dem Ausmaß rückzuerstatten, als solche Beträge vom betreffenden Staat der Organisation erstattet wurden.

Bestimmung 6.04 (bisher Bestimmung 6.03)

Gehaltserhöhungen

(a) Personal wird auf der Besoldungsstufe eins der Gehaltstabelle eingestellt. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär oder - nach Rücksprache mit dem Generalsekretär - der Leiter einer Institution die Einstellung auf einer höheren Besoldungsstufe genehmigen.

(b) Alljährlich werden jedem anspruchsberechtigten Bediensteten Gehaltserhöhungen innerhalb der in den Gehaltstabellen festgelegten Besoldungsgruppen gewährt, wenn ihm in den Beurteilungsberichten nach Bestimmung 4.08 eine gute Leistung bescheinigt wird, mit Ausnahme jener Fälle, in denen gemäß den Gehaltstabellen des Gemeinsamen Gehalts- und

Zulagensystems der Vereinten Nationen der normale Zeitraum für die Vorrückung in die nächste Besoldungsstufe innerhalb derselben Besoldungsgruppe zwei Jahre beträgt.

~~(e) — In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär oder — nach Rücksprache mit dem Generalsekretär — der Leiter einer Institution die Vorrückung eines anspruchsberechtigten Bediensteten in eine höhere Besoldungsstufe innerhalb seiner Besoldungsgruppe genehmigen, wenn dieser in der darunterliegenden Besoldungsstufe ein Jahr Dienst geleistet hat.~~

Bestimmung 6.05 (bisher Bestimmung 6.04) Zulagen

(a) Vorbehaltlich der in Buchstabe (h) angeführten Bedingung haben Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und der oberen und obersten Rängebenen Anspruch auf folgende Unterhaltsberechtigtenzulagen, sofern sie nicht in dem Land, in dem sich ihr Dienstort befindet, ihren ständigen Wohnsitz haben oder Staatsbürger dieses Landes sind:

- (i) für jedes unterhaltsberechtignte Kind ein jährlicher Betrag in der Höhe des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das Gemeinsame System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags, wobei für das erste unterhaltsberechtignte Kind keine Zulage gebührt, wenn ein Bediensteter keinen unterhaltsberechtignten Ehegatten hat; in diesem Fall wird der Bedienstete gemäß den für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten geltenden Gehaltstabellen entlohnt;
- (ii) für jedes behinderte Kind ein jährlicher Betrag in der Höhe des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen für das Gemeinsame System der Vereinten Nationen genehmigten Betrags. Hat der Bedienstete keinen unterhaltspflichtigen Ehegatten, jedoch für ein behindertes Kind Anspruch auf die Vergütung nach (i), so gebührt die Zulage in derselben Höhe wie für ein unterhaltspflichtiges Kind nach (i). Für ein behindertes Kind entfällt die Altersgrenze.

(b) Bedienstete der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst haben Anspruch auf Unterhaltsberechtigtenzulage zu den von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für jeden Dienstort der OSZE festgelegten Sätzen und Bedingungen, sofern sie nicht in dem Land, in dem sich ihr Dienstort befindet, ihren ständigen Wohnsitz haben oder Staatsbürger dieses Landes sind.

(c) Wenn beide Ehegatten Bedienstete sind, hat nur einer von ihnen Anspruch auf die Kinderzulage.

(d) Um den Doppelbezug von Leistungen zu vermeiden und um gleiche Bedingungen zwischen jenen Bediensteten, die Leistungen für unterhaltspflichtige Personen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Form staatlicher Beihilfen erhalten, und jenen Bediensteten, die keine derartigen Beihilfen erhalten, zu schaffen, schreibt der Generalsekretär Bedingungen vor, unter denen nur dann Anspruch auf die Kinderzulage besteht, wenn die Leistung für unterhaltspflichtige Personen, die der Bedienstete oder sein Ehegatte

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhält, niedriger ist als eine solche Unterhaltsberechtigtenzulage.

(e) Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und der oberen und obersten Rangebenen können, sofern sie nicht in dem Land, in dem sich ihr Dienstort befindet, ihren ständigen Wohnsitz haben oder Staatsbürger dieses Landes sind, eine Erziehungsbeihilfe für schulpflichtige Kinder in der Höhe von 75 Prozent der tatsächlich aufgewendeten Schulkosten erhalten, die nicht höher sein darf als die von den Vereinten Nationen für den betreffenden Dienstort festgelegte höchste Erziehungsbeihilfe. Die Erziehungsbeihilfe für ein behindertes Kind wird in der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Ausbildungskosten gewährt, bis zur Höhe der von den Vereinten Nationen für den betreffenden Dienstort festgelegten höchsten Erziehungsbeihilfe für ein behindertes Kind. Die Zulage gebührt für höchstens fünf Jahre nach Abschluss der Ausbildung auf der Sekundarstufe und wird für jedes Kind bis zum Ende des Jahres bezahlt, in dem das Kind das vierte Ausbildungsjahr im Anschluss an die Sekundarstufe abschließt oder den ersten anerkannten Studienabschluss erhält, je nachdem, was früher eintritt. Für das Kind können auch einmal pro Schuljahr die Reisekosten für die Hin- und Rückreise zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Dienstort übernommen werden. Diese Reise hat auf einem vom Generalsekretär genehmigten Weg zu erfolgen. Die Kosten dieser Reise dürfen jene für die Reise zwischen dem Heimatland und dem Dienstort des Bediensteten nicht übersteigen.

(f) Der Generalsekretär legt auch die Bedingungen fest, unter denen eine Erziehungsbeihilfe gemäß dem Gemeinsamen Gehalts- und Zulagensystem der Vereinten Nationen einem Bediensteten gebührt, dessen Dienstort in einem Land liegt, in dem eine andere Sprache als seine eigene gesprochen wird und der für den Sprachunterricht in der Muttersprache für ein unterhaltsberechtigtes Kind aufkommen muss, das eine örtliche Schule besucht, in der der Unterricht in einer anderen Sprache als seiner eigenen erfolgt.

(g) Der Generalsekretär kann auch sinngemäß Mietbeihilfen im Einklang mit den für das Büro der Vereinten Nationen in Wien geltenden Bedingungen genehmigen.

(h) Die Dienstvorschrift 6.05 gilt nicht für Bedienstete mit befristetem Dienstvertrag an Missionsorten, an denen sie eine Zulage für Unterbringung und Verpflegung beziehen. Diese Zulage schließt jeden Anspruch auf weitere Leistungen und Zulagen im Zusammenhang mit ihrer Familiensituation oder sonstigen Faktoren (einschließlich der Mietbeihilfe und Rückkehrzulage) aus. Vertragsbedienstete im zentralasiatischen Verbindungsbüro bleiben jedoch den Bediensteten des Sekretariats gleichgestellt.